

BESTENS
ABGESICHERT.



Rundschreiben

Nr. 1 | Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über aktuelle und wichtige Themen des Bayerischen Versorgungsverbands auf dem Laufenden halten und freuen uns auf Ihre Anregungen.

Bitte geben Sie dieses Rundschreiben auch an andere Kolleginnen und Kollegen weiter, für die die behandelten Themen relevant sein könnten.

Freundliche Grüße

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Heiko Ritz
Abteilungsleiter

THEMENÜBERSICHT

Seite

1. Allgemeiner rechtlicher Hinweis zu Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen	2
2. Besoldungserhöhung	2
3. Entwicklung des Umlagesatzes	2
4. Umlagebemessung	2
5. Jahresabrechnung 2017	2
6. Dienstunfall - Kostenerstattung	3
7. Meldepflichten	3
8. Mitgliederservice	4



BVK Bayerische
Versorgungskammer



1. ALLGEMEINER RECHTLICHER HINWEIS ZU PFÄNDUNGS- UND ÜBERWEISUNGSBE- SCHLÜSSEN

Wird gegen einen Versorgungsempfänger ein Pfändungs- oder ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, sind Sie als Pensionsbehörde grundsätzlich der Drittschuldner. Wir bitten darum, uns umgehend von dem Beschluss – am besten sofort per Fax – zu informieren, da dieser ein Zahlungsverbot bewirkt. Hier kann es zu einer Schadensersatzpflicht für Sie kommen, wenn – gerade bei kurz bevorstehender Auszahlung – nicht rechtzeitig gehandelt wird.

Wir übernehmen dann alles Weitere für Sie (z.B. Drittschuldnererklärung, tatsächlicher Vollzug der Pfändung).

2. BESOLDUNGSERHÖHUNG

Die rückwirkende Besoldungserhöhung zum 01.01.2017 um 2,0 % haben wir zeitgleich mit dem Freistaat Bayern und im Vorgriff auf die zwischenzeitlich erfolgte gesetzliche Regelung mit den Versorgungsbezügen für Mai 2017 ausbezahlt.

Die weitere Erhöhung zum 01.01.2018 um 2,35 % werden wir termingerecht vollziehen. Nur in Einzelfällen, in denen manuell nachgearbeitet werden muss, ist eventuell eine spätere Auszahlung möglich.

3. ENTWICKLUNG DES UMLAGESATZES

Der Umlagesatz beträgt für das Jahr 2017 unverändert 39,3 % (zuzüglich Versorgungsrücklage) und für die Jahre 2018 bis 2020 39,9 %.

Durch den Wegfall der Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2018 wird die Gesamtbelastung trotz des nominal höheren Umlagesatzes für fast alle Mitglieder sinken (Stand der Vergleichsdaten 31.12.2016). Siehe hierzu auch unser Rundschreiben Nr. 1/2015.

4. UMLAGEBEMESSUNG

Die Umlagevorauszahlungen für 2018 werden auf der Basis der für das Geschäftsjahr 2017 ermittelten Gesamtumlage errechnet. Für geschätzte Mehraufwendungen (Erhöhung der Versorgungsbezüge, Bestandsänderungen im Versorgungsbereich usw.) wird ein Zuschlag von 4,9 % zum Umlageergebnis 2017 angesetzt. Versorgungsrücklagevorauszahlungen entfallen ab dem 01.01.2018.

Die Umlagevorauszahlungen werden zusammen mit der Umlage vierteljährlich wie folgt abgebucht:

02.01.2018	(zeitgleich mit dem Abrechnungsergebnis des Jahres 2017)
26.03.2018	
26.06.2018	
25.09.2018	

5. JAHRESABRECHNUNG 2017

Die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2017 wird Ihnen Anfang Dezember 2017 zugehen. Als Unterlagen werden Sie erhalten:

- Umlagebescheid mit Berechnung und Vorauszahlungsfestsetzung
- Besoldungsliste (sofern umlagepflichtige Bezüge vorhanden)
- Versorgungsverzeichnis (sofern umlagepflichtige Versorgungsleistungen vorhanden)
- Bescheid über die Versorgungsrücklage mit Berechnung (letztmalig).

Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass ein etwaiger Ausgleich für im Rahmen der Abrechnung 2017 zu viel oder zu wenig erhobene Umlagen mit der nächsten Abrechnung 2018 erfolgt.



Um sicherzustellen, dass alle Änderungstatbestände angezeigt und erfasst wurden, bitten wir Sie, nach Erhalt der Jahresabrechnung die der Abrechnung als Anlage beigefügte Besoldungsliste auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

6. DIENSTUNFALL - KOSTENERSTATTUNG

a) Anmeldepflichtige Bedienstete

Der Bayerische Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern notwendige und angemessene Kosten eines Heilverfahrens, die kausal auf einen Dienstunfall zurückzuführen sind. Sollte der Versorgungsfall bereits eingetreten sein, erfolgt die Auszahlung mit den laufenden Versorgungsbezügen.

Nach Durchführung des Anerkennungsverfahrens sind daher die unfallbedingten notwendigen und angemessenen Kosten unter Vorlage der Originalbelege stets über den Dienstherrn/Arbeitgeber beim Bayerischen Versorgungsverband einzureichen.

Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hin, dass die entsprechenden Belege im Falle eines Dienstunfalls nicht bei der zuständigen Beihilfestelle oder der privaten Krankenversicherung eingereicht werden dürfen.

Sollte eine Erstattung durch einen unzuständigen Kostenträger erfolgt sein, muss eine Rückabwicklung der bereits erstatteten Kosten vorab nachgewiesen werden, damit Dienstunfallfürsorge gewährt werden kann.

b) Nicht anmeldepflichtige Bedienstete (Ehrenbeamte)

Erleidet ein Ehrenbeamter während der Ausübung seines „Amtes“ einen Unfall, so ist dieser der Kommunalen Unfallversicherung Bayern – Bayerische Landesunfallkasse anzuzeigen.

Falls sich der Ehrenbeamte für eine Kostenerstattung gem. Art. 50 ff Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz entscheidet (Art. 63 Satz 1 BayBeamVG), so hat der Dienstherr die Kosten zu tragen. Eine Kostenerstattung durch den Bayerischen Versorgungsverband kann in einem solchen Fall nicht erfolgen.

7. MELDEPFLICHTEN

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass die zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs notwendigen Mitteilungspflichten seitens der Mitglieder im Rahmen der vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden. Wir möchten Sie daher bitten, auf die Einhaltung der Meldepflichten gem. § 16 Abs. 2 unserer Satzung zu achten.

a) Benutzen Sie für die Meldungen die auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten Vordrucke und fügen Sie die vorgesehenen Anlagen zwingend bei.

<http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/bayvv/de/versorgung/formulare>

b) Die in Folge von erfolgten Dienstherrnwechseln durchzuführenden An- und Abmeldungen und ggf. erforderliche Abwicklung von Versorgungslastenteilungen können nur vollzogen werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig übermittelt werden. Einen Katalog dieser Unterlagen finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass die Durchführung der Versorgungslastenteilung nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgtem Dienstherrnwechsel zu erfolgen hat.

c) Änderungsmeldungen können aus systemseitigen Gründen nur für das laufende Umlagejahr verarbeitet werden. Wir bitten Sie daher, uns Meldungen für das Folgejahr erst nach Übersendung der Umlageabrechnung des laufenden Jahres zu übersenden.



Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass infolge verspäteter Meldungen für zu wenig erhobene Umlagen Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinsatz, mindestens jedoch 6,5 v. H. (vgl. § 26 Abs. 2 der Satzung) berechnet werden.

d) Um uns bei der Zuordnung von angeforderten Unterlagen/Nachweisen zu unterstützen, wäre es hilfreich, wenn Sie beim Versand stets das Aktenzeichen und den Sachbearbeiter (diese Informationen finden Sie im Briefkopf unserer Anschreiben) angeben würden.

8. MITGLIEDERSERVICE

Wir entwickeln zurzeit ein Internet-Portal, das Ihnen rund um das Thema BVK Beamtenversorgung eine Vielzahl von interessanten Informationen zur Verfügung stellen wird und mit dessen Unterstützung Sie Zugang zu bestimmten Diensten erhalten sollen. Wir werden Sie über die aktuelle Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Derzeit können wir Vorausberechnungen von Ruhegehältern nicht im gewohnten Serviceumfang erstellen. Durch den Aufbau von Ressourcen und weitere organisatorische Maßnahmen sind wir bestrebt, diese unbefriedigende Situation sukzessive zu verbessern.

Ihre Fragen zur Beamtenversorgung beantworten wir Ihnen gerne:

Mitgliedschaft und Umlage

Telefon (089)9235-7260

Sie erreichen uns

Montag – Donnerstag 9:00 bis 11:30 Uhr
13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr

Versorgung

Telefon (089)9235-7250

Sie erreichen uns

Montag – Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr

Dienstag und
Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr

E-Mail bayvv@versorgungskammer.de

DE-Mail info@bvk-beamtenversorgung.de-mail.de

Internet <http://www.bvk-beamtenversorgung.de>